

Stephan Wiest

*haltungskosten einen Beitrag zu leisten, so daß seither Leistungen zu den Schulbaukosten in Walbertsweiler und Kappel nicht mehr erfolgen.*

*Eine ausdrückliche Vereinbarung hierüber besteht bis heute noch nicht<sup>20</sup>.*

### 1.5. Das Schulwesen im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen

Nach dem Übergang von der Klosterherrschaft auf das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen im Jahre 1806 trat zunächst keine wesentliche Änderung im Unterrichtswesen ein. »Gegenüber anderen Staaten war Hohenzollern-Sigmaringen in der Entwicklung zurück und konnte sich erst später darum kümmern, was anderwärts schon erreicht war«<sup>21</sup>. In den Jahren von 1803 bis 1806 hatte sich die Herrschaft Sigmaringen in Fläche und Einwohnerzahl um mehr als das Doppelte vergrößert; in den zusammengekommenen Gebieten bestanden unterschiedliche Verfassungen und Zustände des Schulwesens. Im Jahre 1808 wandte sich die Regierung dem Gebiet des Unterrichts zu, »das erst seit wenigen Jahrzehnten als Staatsangelegenheit betrachtet und von ihr bisher mit auffallender Lässigkeit behandelt wurde ... In einem Land, dessen erwachsene Bevölkerung zu nahezu einem Drittel aus Analphabeten bestand«<sup>22</sup>, konnte auch die Schulreform kein originelles Werk sein. Sie nahm Anregungen von überallher auf, so wenn für die *Anlegung kleiner Schulbibliotheken auf dem Lande* die Schulordnung für die Katholischen Elementarschulen des Königreiches Württemberg vom September 1808 als nachahmenswertes Beispiel und die darin genannten Bücher als geeignet vorgestellt werden, *denn keine Gemeinde ist so arm, daß ein eifriger, für das Schulwesen thätiger Pfarrer nicht einen Fond zur Anschaffung einiger Schulbücher auszumitteln wüßte*. In der gleichen Nummer des Wochenblatts vom 26. Februar 1809 kommt das eigentliche Anliegen der Schulordnung von 1809 zum Ausdruck: *Die Zeiten sind vorüber, wo unsere Väter sagen konnten: der Bauer darf nicht schreiben, nicht lesen lernen; er darf nur fromm seyn und arbeiten*<sup>23</sup>. Diese »Verordnung (von 1809) schuf ein im ganzen Fürstentum einheitliches Schulwesen. In jeder Gemeinde wurden zwei Schulen eingerichtet: die Elementarschule mit Schulpflicht zwischen sechs und vierzehn Jahren und die Fortbildungsschule, auch Sonntagsschule genannt, für die Vierzehn- bis Zwanzigjährigen. Lehrgegenstände in der Elementarschule waren: Lesen, Schreiben, Rechnen und vorzüglich Religion und Sittenlehre, hinzu kamen die Anfertigung schriftlicher Aufsätze für das bürgerliche Leben; einiger Unterricht in der Naturlehre und der Landwirtschaft kann insoweit hinzugefügt werden, als für die künftige Betreibung bürgerlicher Gewerbe oder des Feldbaues und für die Verdrängung schädlicher Vorurtheile zweckmäßig ist. In der Fortbildungsschule sollen die Schüler zu verschiedenen häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere dem Gartenbau und der Baumpflanzung angehalten werden. Das Schulgeld wurde aufgehoben; gleichzeitig wurden Strafen für Schulversäumnisse eingeführt. Eine Lokalschulkommission, bestehend aus dem Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher und einem vom Amt aus der Gemeinde bestellten Schulaufseher, achtete auf die Einhaltung der Schulordnung«<sup>24</sup>. Der Pfarrer hatte wie bisher, jetzt aber als Staatsdiener, die Leitung und Aufsicht der Ortsschulen. Bei der Elementarschule wurde zwischen Winter- und Sommerschule unterschieden. »Die eigentliche Lernschule war die Winterschule von Martini (11. November) bis Georgi

20 Brief an den Verfasser.

21 WILFRIED LIENER, Untersuchungen zur Geschichte des Volksschulwesens in den Hohenzollernschen Landen. Maschinenschrift 1978. S. 104.

22 FRITZ KALLENBERG, Die Schulorganisation von 1809 im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen. In: HJH 22 (1962) S. 100 und 104.

23 Wochenblatt für das Fürstentum Sigmaringen. Erster Jahrgang 1809. Neudruck 1982 Verlag E. Glückler Hechingen.

24 UWE ZIEGLER, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur Hohenzollerns im 19. Jahrhundert (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns Nr. 13). 1976. S. 54.